

# **AGROB IMMOBILIEN AG**

## **Entsprechenserklärung 2009 zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der AGROB IMMOBILIEN AG bekennen sich ausdrücklich zu den in der jeweils gültigen Fassung des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ festgelegten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlung der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme unten stehenden Empfehlungen entsprochen wurde und wird und warum die unten stehenden Ausnahmen von den Empfehlungen gemacht wurden und werden.

Zugrunde gelegt wird dabei für den Zeitraum 23. Dezember 2008 (Datum der letzten Entsprechenserklärung bis zum 04. August 2009 der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008. Für die Corporate Governance Praxis der Gesellschaft seit dem 05. August 2009 (Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 im elektronischen Bundesanzeiger) bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009.

Die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex liegen in erster Linie in der Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse begründet.

### **2. Aktionäre und Hauptversammlung,**

#### **Ziff. 2.3.2 (Elektronische Übermittlung der Einberufung)**

Da die für die Anwendbarkeit dieser Empfehlung erforderlichen Zustimmungserfordernisse sowie Einwilligungen der Aktionäre nicht vorliegen, erfolgt die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege.

In Anbetracht des zahlenmäßig relativ geringen Aktionärskreises ist dies auch künftig nicht vorgesehen.

### **3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **Ziff. 3.8 Satz 4 und 5 (D&O Versicherung)**

Nach Ziffer 3.8 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodes in der bis 4. August 2009 geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O Versicherung abschließt.

Die bisherige Versicherungspolice sieht keinen Selbstbehalt vor, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass verantwortungsvolles Handeln für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht ist. Ab 1. Juli 2010 sieht die künftige Versicherungspolice für das Mitglied des Vorstandes entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung in § 93 Abs.2 Satz 3 AktG einen Selbstbehalt vor.

Nach Ziffer 3.8 Satz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 soll für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Selbstbehalt vereinbart werden. Die bisherige Versicherungspolice sieht aus den im vorgenannten Absatz dargestellten Gründen keinen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor.

#### Ziff. 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht)

Eine jährliche gesonderte Berichterstattung im Geschäftsbericht durch Vorstand und Aufsichtsrat über diese Entsprechenserklärung hinaus ist in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands in Relation zum zahlenmäßig relativ geringen Aktionärskreis nicht vorgesehen.

### **4. Vorstand**

#### Ziff. 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der AGROB IMMOBILIEN AG besteht derzeit nur aus einer Person, insofern liegen sämtliche Ressortzuständigkeiten und damit auch die Gesamtverantwortung bei diesem einen Vorstandsmitglied. Diese derzeit existente Regelung ist der aktuellen Größe der Gesellschaft und deren vergleichsweise geringen Komplexität geschuldet.

#### Ziff. 4.2.2 (Beratung und Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems)

Nach Ziffer 4.2.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der bis zum 4. August 2009 geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 soll das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und regelmäßig überprüfen.

Nach der bis zum 9. Oktober 2009 geltenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft war die Beschlussfassung über die Struktur der Vergütung und die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie die Beschlussfassung über die Dienst- und Ruhegehaltsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands auf den Personalausschuss delegiert, um der komplexen Materie mit spezieller Sachkunde und besonderer Vertraulichkeit zu begegnen.

Nach der neuen Geschäftsordnung in der Fassung vom 10. Oktober 2009 ist nunmehr das Aufsichtsratsplenum für die Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassung für das Vergütungssystem für den Vorstand entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung in §§ 87 Abs.1, 107 Abs.3 Satz 3 AktG zuständig. Es ist nunmehr Aufgabe des Personalausschusses, die Beschlüsse hierzu vorzubereiten.

#### Ziff. 4.2.3 (Vergütung des Vorstands)

Aktioptionen oder vergleichbare Gestaltungen als variable Vergütungskomponenten sind nicht vereinbart. Damit entfällt die Pflicht zu Einhaltung der Empfehlung, wonach Aktioptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen.

Regelungen hinsichtlich möglicher Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sind nicht Bestandteil des Vorstandsvertrages. Eine "Change of Control" Klausel ist ebenso wenig vereinbart wie ein sog. Abfindungs-Cap. Dies lässt sich dadurch begründen, dass beim Abschluss des aktuellen Vorstandsvertrages im Jahr 2005 die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund noch nicht Gegenstand der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex waren. Im Rahmen einer möglichen Vertragsverlängerung sollen ebenfalls diese Empfehlungen Berücksichtigung finden.

Eine Information in der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats war bislang nicht vorgesehen, soll jedoch ab 2010 erfolgen.

#### Ziff. 4.2.5. (Offenlegung der Vergütung)

Die Gesamtvergütung des Vorstands wird nicht im Corporate Governance Bericht, sondern im Anhang zum Jahresabschluss, aufgeteilt in die einzelnen Komponenten, ausgewiesen. Ein gesonderter Vergütungsbericht mit Erläuterung des Vergütungssystems einschließlich der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen ist Bestandteil des Lageberichtes im jährlichen Geschäftsbericht.

### **5. Aufsichtsrat**

#### Ziff. 5.1.2 (Besetzung des Vorstands)

Der Aufsichtsrat kann derzeit bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auf Vielfalt (Diversity) achten (vgl. Ziff. 5.1.2. Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009), da der Vorstand aufgrund der aktuellen Größe und der vergleichsweise geringen Komplexität nur aus einem Mitglied besteht.

Eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt (vgl. Ziff. 5.1.2. Satz 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex). Der derzeit gültige Vorstandsvertrag sieht jedoch vor, dass das Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

#### Ziff. 5.3.2 (Prüfungsausschuss)

Seit 26. Juni 2009 hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

#### Ziff. 5.3.3 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat hat aufgrund der Anteilseigner - Mehrheitsverhältnisse keinen Nominierungsausschuss gebildet. Dessen ungeachtet ist sichergestellt, dass die von den Anteilseignern zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

#### Ziff. 5.4.1 (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)

Die Gesellschaft hat keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt, weil das Lebensalter nicht als entscheidendes Kriterium für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds angesehen wird.

#### Ziff. 5.4.6 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht, sondern im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Der Ausweis im Anhang zum Jahresabschluss umfasst auch Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen.

#### Ziff. 5.6 (Regelmäßige Überprüfung der Effizienz)

Erstmals im Jahr 2003 hat der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit anhand des von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) entwickelten Leitfadens überprüft. Die regelmäßige Aktualisierung ist mit veranlasster Effizienzprüfung im November 2008 und neuerlich im Jahr 2010 geplanter Wiederholung gewährleistet.

## 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### Ziff. 7.1.2 (Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

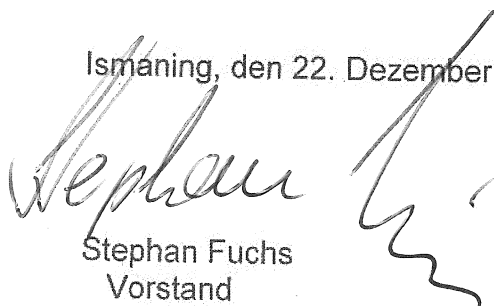
Seit 26. Juni 2009 ist die Erörterung des Halbjahresfinanzberichts und der jeweiligen Zwischenmitteilungen vor Veröffentlichung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Prüfungsausschuss gewährleistet.


Der Jahresabschluss ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung der Zwischenberichte binnen einer Frist von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist gewährleistet.

### Ziff. 7.1.3 (Angabe der Anreizsysteme)

Die Gesellschaft erstellt keinen Corporate Governance Bericht. Da weder Aktienoptionsprogramme noch ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft vereinbart sind entfällt in dieser Hinsicht eine Angabe an anderer Stelle.

Ismaning, den 22. Dezember 2009

  
Stephan Fuchs  
Vorstand

  
Karlheinz Kurock  
Vorsitzender des Aufsichtsrates